



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

740 K 3/26

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 20.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 22. Oktober 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden:

1.

Der im Grundbuch von Klein-Buchholz Blatt 7287, eingetragene 6850/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Klein-Buchholz	14	9/20	Verkehrsfläche, Hinrichsring 12	224
1	Klein-Buchholz	14	9/43	Gebäude- und Freifläche, Hinrichsring	4235
2/zu1	Grunddienstbarkeit bestehend in einem Überbaurecht an dem Grundstück Klein-Buchholz Blatt 3593, eingetragen in Abteilung II Nr. 2				

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr.2 des ATP.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 780.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung: Das Teileigentum Nr. 2 liegt im Erdgeschoss des Hauses und hat laut Bauakte ca. 495 m² Nutzfläche sowie ca. 144 m² Nutzfläche (Lager) im Kellergeschoss. Der ursprüngliche Grundriss ist als normal zu betrachten. Er wurde jedoch durch die Aufteilung in zwei Einheiten (Laden und Moschee) neu gestaltet.

Dienstgebäude
Volgersweg 1
30175 Hannover
Sprechzeiten
Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr
Erw.Sprechzeiten:
Rechtsantragstelle,
Zahlstelle, Grundbucheinsicht

Telefon
0511 347-0
Telefax
05 11 / 3 47 34 89

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
Zahlungsempfänger: Niedersächsische Landeshauptkasse
IBAN: DE14 2505 0000 0106 0238 49
BIC: NOLADE2HXXX
INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de

Zu dem zu bewertenden Teileigentum gehört kein PKW-Einstellplatz und keine Garage.)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Rose
Rechtspflegerin